



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Northeim-Einbeck

Satzung geändert am 04.09.2022

Präambel

Die Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind davon überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt, um durch die parlamentarische Arbeit als ein Mittel unter anderen die Grundprinzipien „ökologisch, gewaltfrei, basisdemokratisch und sozial“ zu verwirklichen. Sie fühlen sich den Gesamtinteressen der Bevölkerung und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet.

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Zusammensetzung

1. Der Kreisverband führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Northeim-Einbeck". Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE, KV NOM-EIN.
2. Das Tätigkeitsgebiet ist der Landkreis Northeim.
3. Der Kreisverband wird von den Mitgliedern gebildet, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Landkreises hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Im Bereich des Landkreises lebende Ausländer*innen und Staatenlose können Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden. Mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
3. Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der Kreismitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß § 5,1 der Satzung des Landesverbandes, siehe Anhang) oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.
3. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren. Die Bildung solcher Fachgruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Fachgruppen sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für die Grünen abzugeben. Über Gründung und Zielsetzung einer Fachgruppe müssen die Mitglieder informiert werden.
2. Jedes Mitglied hat die Grundsätze der Partei (ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei) zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Mitgliederversammlung. Eine Kreismitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Sie ist auf Beschluss des Kreisvorstandes, der Kreismitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einzuberufen.
2. Kreismitgliederversammlungen sind mit einer Frist von vierzehn Tagen (Postausgang) vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung kann per E-Mail oder postalisch erfolgen. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Ladungsfrist kann aus zwingenden, mit der Einladung bekanntzugebenden Gründen verkürzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10 % der Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig.
5. An der Mitgliederversammlung können Gäste teilnehmen. Auf Antrag können Gäste von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist zu unterzeichnen.
7. Satzungsänderungen sind mit der Einladung anzukündigen. Sie können nicht auf einer Kreismitgliederversammlung mit verkürzter Ladungsfrist beschlossen werden.

§ 6 Beschlussfassung

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes.
2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Dies gilt auch für die Beitrags- und Kassenordnung. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine geheime Abstimmung wird auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durchgeführt.

§ 7 Vorstand

1. Voraussetzung für die Wahl in den Kreisvorstand ist die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Kreisverband. Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, der/dem Kassierer:*n und fünf Beisitzer*innen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt in ihre Funktion gewählt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils mit einfacher Mehrheit auf derselben Jahreshauptversammlung gewählt. Gegebenenfalls notwendige Nachwahlen erfolgen jeweils nur für die restliche Amtszeit des Kreisvorstandes. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Kreisverband stehen.
5. Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig. Der Antrag ist mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
6. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er vertritt den Kreisverband nach außen.
9. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegt dem Kreisvorstand die Ausübung der Arbeitgeberfunktion.
10. Die Kreisvorsitzenden vertreten in prozess- und verfahrensrechtlichen Fragen den Kreisverband nach außen. Die Vertretung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8 Rechnungsprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Rechnungsprüfer*innen müssen Mitglied der Gliederung sein und dürfen kein Vorstandsamt auf gleicher Ebene bekleiden.

§ 9 Wahlen

1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

Für den zweiten Wahlgang werden nur Kandidat*innen zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 % der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Wird im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in gewählt, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.

Wahlen in mehrere gleichartige Positionen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei haben alle stimmberechtigten Personen so viele Stimmen wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind dabei unter Beachtung der o.g. Quoten die Bewerber*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

2. Die Bewerber*innen auf Wahlvorschlägen des Kreisverbandes und ihre Reihenfolge müssen von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

§ 10 Frauen und Männer, Kinderbetreuung

1. Wahllisten zu Kommunalwahlen sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Bei mehreren Wahlbereichen ist bei den aussichtsreichen Plätzen die Mindestquotierung zu erreichen. Maßgabe dafür, welche Plätze aussichtsreich sind, ist das letzte Kommunalwahlergebnis. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Abs. 5.
2. Die auf Kreisebene zu besetzenden Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Ist nur eine Person zu entsenden, so ist durch abwechselnde Entsendung von Männern und Frauen die Mindestquotierung zu erfüllen. Sollte keine Frau für einen einer Frau zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Abs. 5. Bei der

Wahl der Delegierten für Landesdelegiertenkonferenzen sollen die Kreisverbände den Grundsatz der Parität beachten.

3. Versammlungsleitungen übernehmen Frauen und Männer abwechselnd. Die Versammlungsleitung hat ein Verfahren zu wählen, das das Recht von Frauen auf die gleiche Anzahl von Redebeiträgen gewährleistet, ggf. durch getrennte Redelisten (Reißverschlussprinzip).
4. Bei überörtlichen politischen Gremien sorgt der Kreisverband im Zusammenwirken mit den anderen betroffenen Kreisverbänden dafür, dass die Mindestquotierung der grünen Vertreter*innen erfüllt wird.
5. Auf Mitgliederversammlungen wird zu Abstimmungsgegenständen auf Antrag unter den Frauen ein Meinungsbild erstellt. Ergeben sich dabei abweichende Mehrheiten, haben die Frauen ein einmaliges Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut beraten.
6. Menschen mit Kindern, die in kreisweiten Gremien der Partei ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels Kosten für Kinderbetreuung erstattet bekommen. Das Verfahren regelt der Kreisvorstand.

§ 11 Finanzen

1. Kreis- und Ortsverbände besitzen Finanz- und Personalautonomie.
2. Finanzangelegenheiten, die über die Satzung hinausgehen, regelt die Beitrags- und Kassenordnung.
3. Die Mitgliederversammlung verabschiedet den Haushalt und den Jahresabschluss.
4. Die/der Kassierer*in des Kreisverbandes ist insbesondere verantwortlich für
 - die Überprüfung der Beitragszahlungen und der Beitragshöhe,
 - eine ordnungsgemäße Belegablage,
 - die Buchführung,
 - die Erstellung eines Haushaltsentwurfes zur Vorlage auf einer Mitgliederversammlung, mit dem Vermögen und den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben; Rücklagen für spätere Wahlkämpfe sollen gebildet werden,
 - die Erstellung des Jahresabschlusses, einschließlich der Ortsverbände, zur Vorlage auf einer Mitgliederversammlung,
 - die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichtes nach dem Parteiengesetz und die Abgabe an den Landesverband bis zum 31.03. des folgenden Jahres.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
2. Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.

Anhang

Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes Northeim-Einbeck

(Letzte Änderung Kreismitgliederversammlung am 04.09.2022)

1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, der auf den Aufnahmebeschluss folgt; sie endet mit dem Monat, in dem der Austritt bzw. der Ausschluss bekannt wurde. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10,- Euro pro Monat.

Einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag von mindestens 5,- Euro pro Monat zahlen:

- die Lebenspartner*innen von Mitgliedern, die den vollen Mitgliedsbeitrag zahlen;
- Mitglieder, deren Einkommen unterhalb der Pfändungsgrenze liegt. Diese Ermäßigung wird auf Antrag bei der/dem Kassierer*in für jeweils ein Jahr gewährt.

Schüler*innen zahlen einen monatlichen Beitrag von 3,- Euro.

Wenn keine Einzugsermächtigung erteilt oder kein Dauerauftrag eingerichtet wurde, erhöht sich der Mindestbeitrag um 2,- Euro pro Monat; dies gilt nicht für Schüler*innen. Wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, ist der gesamte Jahresbeitrag bis zum 30. Juni des Jahres durch das Mitglied an den Kreisverband zu zahlen. Die Kreismitgliederversammlung kann für eine zeitlich befristete Schnuppermitgliedschaft niedrigere Beiträge festlegen.

2. Mandatsträger*innen leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Mandatsträger*innenbeiträge an den Kreisverband bzw. an den zuständigen Ortsverband. Die Höhe der Beiträge der Mandatsträger*innen beträgt 50 % der jeweiligen pauschalen Aufwandsentschädigungen (ohne Sitzungsgelder, ohne Fahrtkostenerstattungen, ohne Zuschläge für Funktionen). Alle Kandidierende für kommunale Ämter, auch Nicht-Mitglieder, werden darauf hingewiesen, dass von ihnen die Mandatsträger*innenabgabe in der oben genannten Höhe erwartet wird.

Für folgende Personengruppen gelten Sonderregelungen:

- Empfänger*innen von ALG II (SGB II)
- Empfänger*innen von Grundsicherung bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
- Empfänger*innen von Wohngeld
- Schüler*innen, Auszubildende, Studierende
- Teilnehmer*innen des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres
- Renter*innen mit Rentenbezügen unterhalb der Besteuerungsgrenze.

Diese leisten eine reduzierte Mandatsabgabe von 25% der erhaltenen Aufwandsentschädigungen.

Für jedes im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind verringert sich der zu leistende Mandatsbeitrag um 5%-Punkte.

Änderungen der finanziellen Situation der oben genannten Personengruppen als Mandatsträger*innen sind dem Kassener*inner innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

Auf Zuschläge für Funktionen wie z. B. stellvertretende*r Bürgermeister*in oder stellvertretende*r Landrätin/ Landrat, Kreisausschuss, Verwaltungsausschuss und Fraktionsvorsitz wird ein Beitrag von 25 % erhoben, für die obengenannten Personengruppen der Sonderregelungen gelten 12,5 %.

Ermäßigungen des Mandatsbeitrages sind bei der/dem Kassierer*in schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Beiträge der Mandatsträger*innen sollen monatlich an den Kreisverband bzw. den zuständigen Ortsverband gezahlt werden. Die/der Kassierer*in informiert im Rahmen des Jahresabschlusses über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung. Hierfür teilen die Mandatsträger*innen der/dem Kassierer*in die erhaltenen Aufwandsentschädigungen und Zuschläge mit.

Amts- und Mandatsträger*innen, die über eine Liste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihr Mandat erhalten haben, leisten diese Mandatsbeiträge ebenfalls.

3. Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen. Spenden verbleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern die/der Spender*in nichts anderes verfügt hat. Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist nur die/der Kassierer*in des Kreisverbandes berechtigt. Für Spendenbescheinigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind. Hiervon verbleibt dem ausstellenden Kreisverband eine Durchschrift, eine weitere Durchschrift ist an den Landesverband weiterzuleiten.
4. Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist. Für von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat. Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, indem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden annimmt, Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.
5. Der Vorstand wird berechtigt, über Finanzanträge bis zu 200,-- Euro im Rahmen des Haushalts zu entscheiden.
6. Kreis- und Ortsverbände besitzen Finanz- und Personalautonomie. Der Ortsverband kann zwecks Verwaltungsvereinfachung die Kassenführung an den Kreisverband per Beschluss der Ortsmitgliederversammlung abgeben, entweder durch
 - a) Übernahme der Verwaltungsarbeiten, wie z.B. die Buchführung und den Jahresabschluss durch den Kreisverband, wobei die Finanzautonomie beim Ortsverband verbleibt oder
 - b) Übernahme der Finanzautonomie durch den Kreisverband und Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den Ortsverband.

Ortsverbände mit Finanzautonomie legen umgehend nach Erstellung, spätestens am 10.2. des folgenden Jahres, der/dem Kassierer*in des Kreisverbandes den Jahresabschluss vor. Kommt ein Ortsverband diesem nicht nach, kann eine Mitgliederversammlung dem Ortsverband die Finanz- und Personalautonomie entziehen.

Der Kreisverband hat für eine angemessene Finanzverteilung zwischen Kreisverband und Ortsverbänden zu sorgen.

Landesverband Niedersachsen: Satzungsauszug

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

1. Ordnungsmaßnahmen können gegen Mitglieder nur verhängt werden, wenn diese gegen die Satzung oder das Programm verstoßen oder in anderer Weise das Ansehen der Partei oder die Zusammenarbeit in der Partei mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind: Verwarnung, Ausschluss und Enthebung von Leitungsfunktionen und Parteiausschluss. Der Ausschluss von Leitungsfunktionen ist zu befristen. Ein Parteiausschluss darf nur verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und deshalb der Partei schwerer Schaden zustößt.
2. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände oder Einrichtungen nach § 9 können verhängt werden, wenn diese die Bestimmungen der Satzungen missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln. Diese sind: Verweis, Amtsenthebung von Vorständen oder Mitgliedern derselben und Auflösung von Gebietsverbänden oder Einrichtungen nach § 9. Die Auflösung von Gebietsverbänden oder Einrichtungen nach § 9 sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur zulässig, wenn diese vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstoßen und deshalb der Partei schwerer Schaden zustößt.
4. Zuständig ist das Landesschiedsgericht. Das Verfahren richtet sich nach der Landesschiedsordnung. Die Berufung beim Bundesschiedsgericht ist gegeben.
5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann auch der Landesvorstand ein Mitglied, einen Gebietsverband oder eine Einrichtung nach § 9 von der Ausübung der Rechte bis zur Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ausschließen.